Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Siebenbäumen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. November 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet durch natürliche Personen.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die nach § 7 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden in der jeweils geltenden Fassung von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft worden sind.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem er drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (3) Wird der Ort der Hundehaltung in eine andere Gemeinde verlegt, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den die Verlegung fällt; sie beginnt mit dem Ersten des auf die Verlegung folgenden Monats.
- (4) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Ersten des Monats steuerpflichtig.

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich
für den ersten Hund
für den zweiten Hund
für jeden weiteren Hund
für den ersten gefährlichen Hund
für den zweiten gefährlichen Hund
für den zweiten gefährlichen Hund
für jeden weiteren gefährlichen Hund
für jeden weiteren gefährlichen Hund
2100,00 Euro,

(2) Bei der Haltung mehrerer Hunde in einem Haushalt oder Betrieb folgen in der Zählfolge ermäßigte Hunde steuerbefreiten und vollständig steuerpflichtige Hunden den ermäßigten.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
- b) Hunden, die als Schutzhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis nicht älter als zwei Jahre ist und die Verwendung nachgewiesen wird,
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
- d) Hunden, wenn die Hundehalterinnen und Hundehalter die erforderliche Sachkunde gemäß § 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden nachweisen können.
- (2) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für diese Hunde auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Amtsverwaltung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate alt sind.
- (3) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Zwingersteuer gewährt.

Steuerbefreiung

- (1) Bis zu zwei Monaten von der Hundesteuer befreit ist, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nachweisen kann, dass dieser Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Für die Verwahrung von Hunden anstelle einer tierschutzrechtlichen Einrichtung beträgt die Dauer der Steuerbefreiung bis zu sechs Monate.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - a) Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) bis zu zwei Gebrauchshunde für den Forst- und Jagdeinsatz von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, Berufsjägern und von bestätigten Jagdaufsehern. Diese Hunde müssen eine Eignungsprüfung abgelegt haben.
 - c) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das entsprechende Eignungsprüfungszeugnis ist vorzulegen. Sonst Hilfelose, sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "Bl", aG" oder "H" besitzen.
 - d) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl
 - a) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - b) Hunde, die als Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und für gemeinnützige Institutionen, wie z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter, THW eingesetzt werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein und die Verwendung muss nachgewiesen werden.
- (2) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Befreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - d) in den Fällen des § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung beginnen bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung eines Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder auf Antrag einmalig zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Ist im Steuerbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen Daten zulässig.

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über

- a) Name. Vorname des Hundehalters
- b) Anschrift des Hundehalters
- c) Daten über den Wohnungseinzug und -auszug
- d) Bankverbindung
- e) Hunderasse
- f) Vorbesitzer und Nachbesitzer

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Hundehaltern
- b) Polizeidienststellen
- c) Ordnungsämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Allgemeinen Anzeigern
- f) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- g) Kontrollergebnissen der Gemeinde
- h) Tierschutzvereinen
- i) Anderen Behörden

Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtliche Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Bei Wechsel des Haltungsortes dürfen die Daten von Hunden und Hundehaltern an die örtlich zuständigen Behörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Erhebung von Abgaben übermittelt werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05.12.1995 in der Fassung der Änderungsatzung vom 19.06.2006 außer Kraft.

Siebenbäumen, den 24. November 2015

Gemeinde Siebenbäumen

Petersen

Bürgermeister